

Den Ausschlag zu Gunsten von A ergibt auch hier ein Vergleich mit der Lex Burgundionum, die ihren vierten Titel mit den Worten beginnt:

1. Quicumque mancipium alienum sollicitaverit, caballum quoque, equam, bovem aut vaccam . . . furto auferre praesumpserit, occidatur . . .

Man wird also anzunehmen haben, dass B das sollicitaverit zu sollicitare voluerit verschrieben hat.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Uebereinstimmung zwischen der Lex Burgundionum und der Lex Salica durch gemeinsame Benutzung des Euricianus entstanden ist. Zwar hat das burgundische Recht auch aus diesem geschöpft, aber in der überlieferten Lex Visigothorum findet sich keine der unserigen genau entsprechende Stelle (vgl. dort VII, 3, 1. 2), und da ist es wohl glaubhafter, dass eine direkte Beziehung zwischen den beiden Leges bestanden hat. Auch finden sich in dem gleichen Titel der Lex Burgundionum noch weitere Uebereinstimmungen mit der Salica. Diese Lex hat die sollicitatio mancipii an den Diebstahl des Pferdes angeschlossen. Die burgundische verbindet gleichfalls jenes Delikt mit diesem und nennt dahinter als gleichwertig noch den Diebstahl des Rindes. Weiterhin (in § 3) werden dann als minora furta die von porcus, ovis, apis, capra nebeneinander gestellt. Auffällig und wohl nur durch Benutzung einer Vorlage zu erklären ist hier die rechtliche Gleichstellung der Biene mit dem Kleinvieh. Es ist nicht eben wahrscheinlich, dass ein Gesetzgeber von selber auf den Gedanken gekommen wäre, gerade dieses Tier neben Schwein, Schaf und Ziege zu stellen. Nun ist aber in den ersten Stücken der Salica der Diebstahl derselben Tiere behandelt, es folgen aufeinander die Titel (II—V und IX) De furtis porcorum, animalium (d. h. der Rinder), ovium, caprarum, apium. Auch die Anordnung ist ähnlich wie im burgundischen Recht, nur ist dort das Rind als Grossvieh ausgeschieden und neben Knecht und Pferd und die Biene vor die Ziege gestellt. Die Biene ist in der Lex Salica von den übrigen Tieren getrennt und begegnet in einem anderen, wie wir sahen, dem westgotischen Recht entnommenen Zusammenhange. Also wird der burgundische Gesetzgeber seine Tierliste sich nach jenen Titeln der Salica zusammengestellt haben. Und es ist bemerkenswert, dass er die beiden Tiere, die er hier dabei ausliess, Hunde und Falken, canes und acceptores, dann später, wie oben